

## Information über das Verfahren der Bauartzulassung nach § 7 des Beschussgesetzes (BeschG)

### Zulassungen und Zulassungszeichen:

Die verschiedenen Arten von Geräten und sonstige Waffen, die unter den § 7 des Beschussgesetzes fallen, müssen technischen Anforderungen entsprechen, die im Rahmen einer Bauartzulassung überprüft werden. Die Zulassung ist verpflichtend für serienmäßig hergestellte Stücke, die nur dann in den Geltungsbereich des Beschussgesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden dürfen, wenn kein anderes Verfahren anwendbar ist und angewandt wurde (z. B. Feststellung der Konformität mit der Richtlinie 2006/42/EG).

Schussapparate (tragbare Geräte für gewerbliche oder technische Zwecke), Zusatzgeräte für diese Apparate, Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss sowie Feuerwaffen nach § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 BeschG, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) eine Bauartzulassung erteilt bekommen haben, erhalten die Berechtigung zur Aufbringung des Zulassungszeichens nach Anlage II Abbildung 5a BeschussV (Abbildung 1). Das sogenannte „CIP T“-Zulassungszeichen wird von den Mitgliedstaaten der [Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen \(C.I.P.\)](#) anerkannt.

Nicht tragbare Selbstschussgeräte, andere nicht tragbaren Geräte, Gasböller und Einsätze für Munition mit kleineren Abmessungen, die von der PTB eine Bauartzulassung erteilt bekommen haben, erhalten die Berechtigung zur Aufbringung des Zulassungszeichens nach Anlage II Abbildung 5b BeschussV (Abbildung 2). Zulassungen, die mit dem sogenannten „PTB im Viereck“-Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, sind ausschließlich im Geltungsbereich des Beschussgesetzes gültig.

Zu den Bauartzulassungen werden individuelle Zulassungsnummern vergeben, welche ein Bestandteil der unten dargestellten Zulassungszeichen sind und an Stelle der Platzhalter in Abbildungen 1 und 2 treten.



Abbildung 1: „CIP T“-Zulassungszeichen



Abbildung 2: „PTB im Viereck“-Zulassungszeichen

Die Zulassungen gemäß § 7 BeschG werden mit einer zeitlichen Befristung erteilt. Nach Ablauf des Zulassungszeitraumes dürfen die in den Geltungsbereich des Beschussgesetzes bereits verbrachten Geräte weiterhin verwendet und verkauft werden. Eine Herstellungserlaubnis besteht dann jedoch nicht mehr. Der Zulassungsinhaber kann auf Antrag den Zulassungszeitraum verlängern, allerdings nur, sofern die Zulassung noch gültig ist. Beachten Sie hierbei bitte die notwendigen [Fristen](#).

Für die Bearbeitung eines Antrags sind in der Regel der [Antrag](#) selbst, die [technischen Unterlagen](#) sowie die notwendigen [Prüfmuster](#) inkl. Verbrauchsmaterialien einzureichen.

## Antrag:

Der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter reicht einen formlosen Antrag auf

- Bauartzulassung nach § 7 BeschG (Erstzulassung),
- Verlängerung einer gültigen Bauartzulassung,
- Nachtrag<sup>1</sup> einer gültigen Bauartzulassung,
- periodische Fabrikationskontrolle nach § 22 BeschussV oder
- Systemprüfung von Schussapparaten, die für die Verwendung magaziniertes Kartuschen bestimmt sind,

ein.

Im Antrag der **Erstzulassung** müssen der

- Name und die Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten,
- grundlegende Informationen zu dem Gerät oder der sonstigen Waffe, wie die Typenbezeichnung, die Bezeichnung der Munition bzw. die des Laufkalibers, die Geräteart und die bestimmungsgemäße Verwendung, und
- die vorgesehene Kennzeichnung<sup>2</sup> des Gerätes oder der sonstigen Waffe

aufgeführt werden.

Bei einem Antrag auf **Verlängerung** einer Zulassung und bei einer **periodischen Fabrikationskontrolle** genügt die Angabe des Gerätes und der erteilten Zulassungsnummer. Für die Beantragung eines **Nachtrags** ist zudem die konkrete technische, inhaltliche oder juristische Änderung zu benennen.

---

<sup>1</sup> Technische, inhaltliche oder juristische Ergänzung einer bestehenden Zulassung

<sup>2</sup> Sollte eine Marke angezeigt werden, muss diese der PTB gemäß § 24 Abs. 6 WaffG vorher angezeigt werden.

Im Falle einer **Systemprüfung** muss die Ladungsstärke der Kartusche (Zahl / farbliche Markierung) sowie der Hersteller der Kartusche und des Kartuschenstreifens aus dem Antrag hervorgehen.

Der Antrag muss vom Antragsteller oder gegebenenfalls von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und als Originaldokument eingereicht werden.

### Technische Unterlagen:

Für die Prüfungen werden technische Unterlagen benötigt, die in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

Für eine **Erstzulassung** umfassen die technischen Unterlagen folgende Dokumente und Angaben:

- Eine Übersichtszeichnung des Gerätes sowie Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise erforderlich sind
- Vollständige Detailzeichnungen, die für die Überprüfung der Übereinstimmung des Gerätes mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind
- Zusätzliche Berechnungen, Versuchsergebnisse und Bescheinigungen, die aus Sicht oder Erfahrung des Herstellers die Konformitätsprüfung erleichtern
- Ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine in deutscher Sprache. Wenn die Betriebsanleitung im Original nicht in deutscher Sprache verfasst ist, muss die Originalbetriebsanleitung zusätzlich beigefügt werden.

Bei einem **Nachtrag** sind die technischen, inhaltlichen oder juristischen Änderungen mit entsprechenden Dokumenten zu belegen (z. B. durch neue technische Zeichnungen). Im Fall einer **Systemprüfung** sind technische Zeichnungen des Streifens und der Kartusche als technische Unterlagen einzureichen.

Es ist möglich, dass sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass weitere Unterlagen nachgeliefert werden müssen.

### Prüfmuster:

Die eingereichten Prüfmuster müssen den technischen Unterlagen im vollen Umfang entsprechen. Die Anzahl der Prüfmuster ist abhängig von der Art der Prüfung und der Art der Geräte oder Schusswaffen.

Für eine **Erstzulassung** werden im Regelfall

- drei (3) Prüfmuster für Schussapparate oder

- ein (1) Muster für nicht tragbare Selbstschussgeräte, andere nicht tragbaren Geräte, Gasböllern, Einsteckläufe, Einsätze und Feuerwaffen

benötigt.

Für eine **Verlängerung** einer gültigen Bauartzulassung reicht im Regelfall ein (1) Prüfmuster für alle Gerätearten und sonstige Waffen aus, während bei einer **periodischen Fabrikationskontrolle** (Schussapparate und Einsteckläufe) fünf (5) Prüfmuster aus aktueller Fertigung einreicht werden müssen. Diese Prüfmuster werden nach Abschluss der Prüfung an den Antragsteller zurückgesandt.

Bei einem **Nachtrag** einer gültigen Zulassung ist die Anzahl der Prüfmuster abhängig von der Art des Nachtrages und muss im Vorfeld unter [schussapparate@ptb.de](mailto:schussapparate@ptb.de) angefragt werden.

Der Antragsteller hat eine ausreichende Menge an Gebrauchspatronen mit der Ladung mitzuliefern, die den höchsten Gasdruck entwickelt. Sollten Überdruckprüfungen Teil des notwendigen Prüfumfanges sein (z. B. bei Erstzulassungen), ist zudem Beschussmunition mitzuliefern. Wenn diese nicht hergestellt werden kann, darf auch die stärkste verfügbare Gebrauchsmunition verwendet werden, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Erreichung des geforderten Gasdruckes durchgeführt wurden.

Für alle Arten von Prüfungen ist den Prüfmustern eine ausreichende Menge an etwaigen Verbrauchsmaterialien beizulegen.

### Hinterlegungsmuster:

Der Zulassungsinhaber verpflichtet sich, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) ein serienmäßig gefertigtes und vollständig gekennzeichnetes Kontroll- und Hinterlegungsmuster umgehend nach Aufnahme der Fertigung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach erteilter Bauartzulassung, zur Verfügung zu stellen.

### Fristen:

Da nur eine gültige Zulassung verlängert werden kann, müssen Anträge, Prüfmuster und ggf. Verbrauchsmaterialien mindestens acht Kalenderwochen vor Ablauf der Zulassung eingereicht werden, damit die Prüfungen rechtzeitig abgeschlossen werden können. Für periodische Fabrikationskontrollen müssen Anträge, Prüfmuster und ggf. Verbrauchsmaterialien ebenfalls mindestens acht Kalenderwochen vor dem eigentlichen Kontrolltermin eingereicht werden. Dieser ist spätestens zwei Jahre nach Zulassungsdatum und danach jeweils höchstens zwei Jahren nach der letzten periodische Fabrikationskontrolle.

Wird ein Antrag für eine Verlängerung nach Ablauf der Zulassung oder zu knapp davor eingereicht, sodass die Zulassung bereits abgelaufen ist, bevor eine Verlängerung wirksam werden könnte, wird der Antrag als neuer Zulassungsantrag behandelt und das Gerät im Erfolgsfall mit einer neuen Zulassungsnummer zugelassen.

Rückwirkende Verlängerungen, Nachträge oder periodische Fabrikationskontrollen sind nicht möglich. Der Antrag auf Systemprüfung kann parallel zur Erstzulassung eines magazinierten Schussapparates oder später gestellt werden.

**Bitte schicken Sie alle Unterlagen und Prüfgegenstände sowie Hinterlegungsmuster  
an die Adresse**

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Arbeitsgruppe 1.33  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig

**bzw. an die E-Mail-Adresse**

[schussapparate@ptb.de](mailto:schussapparate@ptb.de)

(Fassung vom 18.03.2022)